

BVGer E-766/2009 vom 21. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-766_2009

FR: TAF E-766/2009 du 21 décembre 2011

IT: TAF E-766/2009 del 21 dicembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Situation ist vorliegend nicht gegeben.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem

Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 4

Die Behörde hat auf ein Wiedererwägungsgesuch hin zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen sie zum Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch verpflichtet wäre, erfüllt sind. Dabei genügt es zwar für die Zulässigkeit des Wiedererwägungsgesuchs, dass Umstände, die einen verfassungsmässigen Anspruch auf Wiedererwägung begründen würden, substantiiert behauptet werden (vgl. EMARK 1998 Nr. 1, Erw. 6b, S. 11). Das Wiedererwägungsgesuch in seiner Ausprägung als ausserordentliches Rechtsmittel ist indessen nicht hinreichend begründet, wenn aus der Rechtschrift die tatsächlichen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes hindeuten sollen, nicht ersichtlich sind. Sind dem Gesuch nicht genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen, so ist die Verwaltungsbehörde nicht gehalten, auf das Gesuch einzutreten, ja es überhaupt formell anhand zu nehmen. Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass die Begründung des vorliegend zu beurteilenden Wiedererwägungsgesuchs den oben umschriebenen Anforderungen nicht zu genügen vermag. Die Beschwerdeführerin verlangte mit der Eingabe vom 4. Januar 2009 unter dem Titel der Wiedererwägung eine erneute Würdigung ihrer (bereits mehrfach gewürdigten) Rückkehrsituation und damit der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Zur Begründung führte sie an, bisher sei von falschen Prämissen ausgegangen worden, beispielsweise, dass sie aus einer wohlhabenderen sozialen Schicht stamme, oder dass sie im Heimatland über ein familiäres Beziehungsnetz verfüge. Auch seien ihre bescheidene Schulbildung und das Fehlen von beruflicher Erfahrung nicht gebührend berücksichtigt worden. Die Beschwerdeführerin hielt daran fest, dass sie bei einer Rückkehr existenziell gefährdet wäre und ihr diese deshalb nicht zugemutet werden könne. Das BFM hat hinsichtlich dieser Vorbringen im Entscheid vom 13. Januar 2009 zutreffend erwogen, dass die behaupteten ungünstigen Rückkehrfaktoren im Wesentlichen bereits Gegenstand des ersten Wiedererwägungsverfahrens gewesen seien. Zu Recht hat das BFM im angefochtenen Entscheid auch auf das ARK-Urteil vom 5. März 2004 verwiesen, welches sich ebenfalls mit der Frage der Zumutbarkeit der Rückkehr der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt hat. Es sei an dieser Stelle nochmals daran erinnert, dass weder das BFM noch die ARK die Vorbringen der Beschwerdeführerin, namentlich auch diejenigen rund um die Ermordung beziehungsweise den natürlichen Tod sämtlicher Familienmitglieder, als glaubhaft erachtet haben, und vielmehr immer davon ausgegangen sind, die Beschwerdeführerin habe in Kinshasa ein Beziehungsnetz. Die Beschwerdeführerin hat trotz gegenteiliger Erwägungen der Behörden lediglich weiterhin am Fehlen jeglicher Beziehungen zu Kongo-Kinshasa festgehalten - ohne dazu aber beweiskräftige Dokumente wie beispielweise Todesurkunden einzureichen (die Schreiben an den Onkel müssen als untaugliches Beweismittel eingestuft

werden) - und repetitiv eine fehlende Reintegrationsmöglichkeit wegen unzureichender Schul- und Berufsbildung und langer Landesabwesenheit behauptet. Diese Faktoren wurden in den früheren Verfahren bereits gewürdigt und der Beschwerdeführerin wurde aufgezeigt, weshalb ihre Einschätzung nicht geteilt werden könne. Es sei an dieser Stelle nochmals verdeutlicht, dass eine Wiedererwägung nicht in Frage kommt, wenn weder das Bestehen einer seit der früheren Verfügung veränderten Sachlage, noch das Vorliegen von wiedererwägungsrechtlich relevanten neuen Tatsachen oder Beweismitteln gegeben sind, sondern lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll (vgl. EMARK 2000 Nr. 24, Erw. 3b, S. 217 f.). Insoweit die Beschwerdeführerin sodann als weiteren vermeintlichen Wiedererwägungsgrund anführt, ihre Wegweisung sei nicht mit einem zwischenzeitlich ergangenen Leiturtel der ARK vereinbar (gemeint sein dürfte das in EMARK, 2004 Nr. 33 publizierte Urteil vom 19. Oktober 2004 i.S. A.M.A., Demokratische Republik Kongo), welches die Rückkehr von Frauen als unzumutbar erklärt habe, ist vorab festzuhalten, dass das fragliche Urteil hinsichtlich der Rückkehr von alleinstehenden Frauen nur dann (in der Regel) von Unzumutbarkeit ausgeht, wenn diese über kein soziales oder familiäres Beziehungsnetz in Kinshasa oder einer westlichen Stadt verfügen. Das Fehlen eines familiären Netzes wurde in den bisherigen Verfahren aber konstant als unglaublich bezeichnet, so dass sich die Beschwerdeführerin schon aus diesem Grund nicht auf die erwähnte Rechtsprechung berufen kann. Ohnehin ist aber hinsichtlich der Massgeblichkeit von Praxisänderungen für das Wiedererwägungsverfahren zu bemerken, dass eine Praxisänderung nach gefestigter Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich nicht zur Wiedererwägung eines bereits in Rechtskraft erwachsenen Entscheides zu führen vermag (s. dazu EMARK 2000 Nr. 5 E. 3. f, S. 48). Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass dem Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 4. Januar 2009 keine genügend substantiierten Wiedererwägungsgründe zu entnehmen sind, welche ein Eintreten auf dieses erfordert hätten. Das BFM ist somit mit Verfügung vom 13. Januar 2009 zu Recht nicht auf das zweite Wiedererwägungsgesuch eingetreten.

E. 5.1

Nachdem die Beschwerdeführerin im Verlaufe des Rechtsmittelverfahrens diverse Arztberichte eingereicht hat, welche ihr eine posttraumatische Belastungsstörung bei zeitweiliger Reiseunfähigkeit attestierten, ist nachfolgend, obwohl diese Umstände nicht Gegenstand des Wiedererwägungsverfahrens des BFM bildeten, zu prüfen, ob damit heute allenfalls einem Wegweisungsvollzug entgegenstehende Gründe vorliegen, die im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens einer eingehenden Prüfung unterzogen werden müssten und gegebenenfalls eine Rückweisung der Sache ans BFM zur Folge haben müssten. Dazu sind vorab nochmals die Voraussetzungen zu vergegenwärtigen, die zu einem Verzicht auf den Wegweisungsvollzug und zu einer vorläufigen Aufnahme zu führen vermögen: Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818; BVGE 2008/34 E. 11.1

mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Gemäss dem Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG wird die vorläufige Aufnahme nach den Absätzen 2 und 4 (wegen Unmöglichkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs) nicht verfügt, wenn die weg- oder ausgewiesene Person a) zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme in Sinne von Art. 64 oder 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) angeordnet wurde; b) erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet oder c) die Unmöglichkeit im Vollzug der Weg- oder Ausweisung durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat. Bevor sich das Gericht somit vorliegend mit dem Vorliegen einer medizinischen Notlage beziehungsweise der medizinischen Behandelbarkeit der Krankheit der Beschwerdeführerin, welche erst im Verlaufe des zweiten Wiedererwägungsverfahrens zu Tage getreten sei, auseinandersetzt, prüft es nachfolgend vorfrageweise, ob die Beschwerdeführerin mit ihrer Delinquenz nicht die Voraussetzungen von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG erfüllt. Vorliegend stehen aufgrund der Akten nachfolgende Straftaten und Verurteilungen fest: - Verwendung gefälschter Ausweispapiere (Pass und Ausländerausweis) im Jahre 2001 (keine Straftaten in Dossier), - Diebstahl im Betrag von Fr. 915.80, Verurteilung zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 30 Tagen Gefängnis mit Strafbefehl vom 21. Oktober 2003, - wiederholte Übertretung des Transportgesetzes, Busse von Fr. 150.-- und Kostenauflegung mit Strafbefehl vom 5. Juli 2005, - Hausfriedensbruch und Diebstahl, Verurteilung per Strafbefehl vom 15. Februar 2008 zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.-- und einer Busse von Fr. 300.--, - Widerhandlung gegen das AuG und Diebstahl, Verurteilung mit Strafbefehl vom 31. Oktober 2008 zu 90 Tagen Freiheitsstrafe und eine Busse von Fr. 300.--. Weiter kann den Akten entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin am 16. Februar 2005 wegen Verdachts auf Diebstahl in unmittelbarer Nähe des Diebesgutes festgenommen wurde. Die betroffenen Warenhäuser verzichteten in der Folge aufgrund der Sicherstellung des Diebesgutes auf eine Anzeige, vermochten die Beschwerdeführerin und ihre Begleiterinnen aber als (vor dem Diebstahl) im Laden sich aufhaltende Personen zu identifizieren. Der Kanton H._____ verfügte in der Folge die Ausgrenzung der Beschwerdeführerin aus dem Kanton (vgl. A 47 und A48). Sodann ist gegenwärtig ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft K._____ wegen Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und versuchten Diebstahls, begangen am 16. Mai 2011 in R._____, hängig.

E. 5.3

Wann ein wegweisungsrelevanter Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt, wird in Art. 80 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) konkretisiert. Demnach liegt ein solcher Verstoss unter anderem bei Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen vor (vgl. Art. 80 Abs. 1 Bst. a VZAE). Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt gemäss Absatz 2 der genannten Bestimmung dann vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt. Aufgrund der oben erwähnten Straftaten und weiteren Tatbestände steht für das Gericht fest, dass die Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 83

Abs. 7 Bst. b AuG wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat und diese auch weiterhin zu gefährden scheint. An dieser Auffassung vermag auch der vom Rechtsvertreter geltend gemachte Umstand nichts zu ändern, dass die letzte Verurteilung der Beschwerdeführerin bereits längere Zeit zurückliege und es sich nicht um schwere Delikte handelt. Art. 80 VZAE schreibt nicht vor, welcher Art die wiederholten Gesetzesverstösse sein müssten. Überdies hat sich die Beschwerdeführerin nebst des mehrfachen Diebstahls weiterer unterschiedlicher Straftaten schuldig gemacht und damit aufgezeigt, dass sie nicht gewillt ist, sich an die elementaren Regeln der schweizerischen Rechtsordnung zu halten. Ob dieser klaren Sachlage kann darauf verzichtet werden, auf die weiteren Relativierungen der Straftaten durch den Rechtsvertreter einzugehen, vermögen diese doch insgesamt nicht zu überzeugen. Gemäss Literatur und Praxis ist auch bei Art. 83 Abs. 7 AuG dem rechtstaatlichen Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen (vgl. Ruedi Illes, in Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Handkommentar, Bern 2010, N 53 zu Art. 83; Urteil des Bundesgerichts 2C_295/2009 vom 25. September 2009 E. 4.3; BVGE 2007/32 E. 3.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2448/2008 vom 16. November 2011, E. 6.3). Art. 83 Abs. 7 AuG ist so zu verstehen, dass das Vorliegen der Straftatbestände das öffentliche Interesse am Wegweisungsvollzug gewichtig erscheinen lässt, keinesfalls aber, dass eine Interessenabwägung im Einzelfall nicht doch zugunsten der privaten Interessen ausfallen könnte (vgl. Peter Bolzli, in Marc Spescha/Hanspeter Thür/Andreas Zünd/Peter Bolzli, Migrationsrecht, R._____ 2008, N 23 zu Art.83). Bei der im Rahmen der Verhältnismässigkeit vorzunehmenden Interessenabwägung gilt als öffentliches Interesse dasjenige an der Fernhaltung straffälliger ausländischer Personen. Beim privaten Interesse sind insbesondere die Dauer des (legalen) Aufenthalts, die wirtschaftliche Integration und die familiären Bindungen zu berücksichtigen (vgl. Silvia Hunziker, in Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr [Hrsg.], a.a.O., N 31 zu Art. 62). Von Relevanz ist sodann eine allfällige Gefährdungslage der betroffenen Person im Falle einer Rückkehr ins Heimatland (vgl. Bolzli, a.a.O, N 23 zu Art. 83). Von Bedeutung sind letztlich auch das Verschulden der betroffenen Person und deren Verhalten seit der Tat bzw. den Taten. Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit ist somit nicht von einer schematischen Betrachtungsweise auszugehen, sondern es ist auf die gesamten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Die vorliegend in Betracht zu ziehenden privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz vermögen das sich aus der wiederholten Delinquenz und Verurteilung der Beschwerdeführerin ergebende öffentliche Interesse am Vollzug der Wegweisung nicht aufzuwiegen. Der von der Beschwerdeführerin ins Feld geführte jahrelange Aufenthalt in der Schweiz ist insofern zu relativieren, als dass die Beschwerdeführerin während vier Jahren zur Ausreise verpflichtet gewesen wäre, sie dieser Aufforderung jedoch nie nachgekommen ist, und sie in der Folgezeit mittels erfolgloser, ausserordentlicher Rechtsmittel ihren Aufenthalt in der Schweiz verlängert hat. Weiter ist festzustellen, dass das Asylgesuch der Beschwerdeführerin im März 2004 rechtskräftig abgelehnt worden ist, wobei im Urteil der ARK vom 5. März 2004 festgestellt wurde, dass ihr im Heimatland keinerlei Gefährdung drohe. Nachdem die Beschwerdeführerin das Vorhandensein familiärer Bindungen in der Schweiz konsequent verneint hat und sie auch in wirtschaftlicher Hinsicht nicht Fuss zu fassen vermochte, liegen auch diesbezüglich keine privaten Interessen vor, die dem öffentlichen Interesse am Vollzug entgegenstehen könnten. Aus den vorstehenden Erwägungen lassen sich somit keine überwiegenden privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz entnehmen, welche das öffentliche

Interesse am Vollzug der wiederholt straffälligen Beschwerdeführerin zu überwiegen vermöchten. Ein Wegweisungsvollzug erweist sich somit als verhältnismässig. Somit sind die Voraussetzungen von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG, wonach die vorläufige Aufnahme trotz (allfälliger Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs) nicht zu verfügen ist, gegeben. Bei dieser Sachlage kann darauf verzichtet werden, auf die Behandelbarkeit der erst nach acht Jahren Aufenthalt in der Schweiz geltend gemachten PTBS im Heimatland sowie die diversen Arztberichte näher einzugehen. Nichtsdestotrotz sei aber bemerkt, dass das Bundesverwaltungsgericht bereits in mehreren Fällen eine PTBS als einem Wegweisungsvollzug nach Kongo (Kinshasa) nicht entgegenstehend betrachtet hat (vgl. etwa die Entscheide E-3479/2008 vom 12. Juni 2008, D-1005/2010 vom 24. August 2010, E-8392/2010 vom 28. Januar 2011, D-7475/2007 vom 23. November 2009, D-4411/2006 vom 27. April 2007 und E-/1177/2010 vom 24. März 2010). Bei dieser Sachlage ist schliesslich der Antrag um Vornahme weiterer Abklärungen via die Schweizer Botschaft in Kinshasa abzuweisen. Als weiteres Ergebnis ist festzustellen, dass sich auch aus heutiger Sicht eine Rückweisung der Sache zur erneuten wiedererwägungsrechtlichen Prüfung nicht rechtfertigen würde.

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das BFM auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht nicht eingetreten ist, und dass sich ein Wiedererwägungsbedarf auch nicht aus dem erst im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Sachverhalt ergibt. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Angesichts der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 6. März 2009 und der seither unveränderten finanziellen Lage der Beschwerdeführerin wird auf die Auferlegung von Verfahrenskosten verzichtet (Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.